

Musikschule Rothenthurm

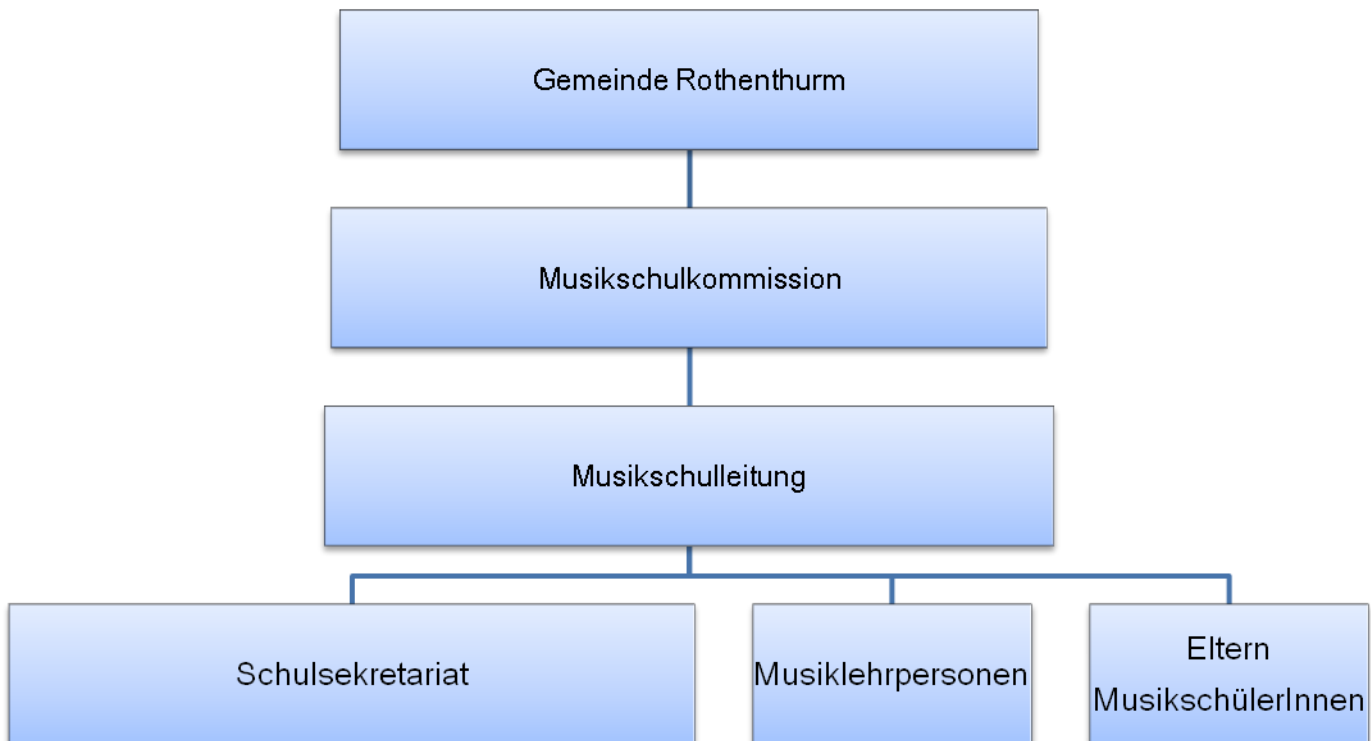
Reglement der Musikschule Rothenthurm (MSR)

1. Zweck und rechtliche Stellung

- 1.1. Die Gemeinde Rothenthurm führt eine Musikschule, deren Besuch freiwillig ist. Die Musikschule bezweckt die Hinführung der Jugend zu einer guten musikalischen Ausbildung, der Förderung des musikalischen Lebens und der musikalisch wirkenden Vereine der Gemeinde Rothenthurm. Gleichzeitig dient die Musikschule der Entdeckung von musikalischen Talenten und deren Förderung.
- 1.2. Die Musikschule orientiert sich nach den Empfehlungen des VMSZ.

2. Organisation und Finanzierung

- 2.1 Der Gemeinderat setzt zur Führung der Musikschule eine Musikschulkommission ein, welche von der Schulpräsidentin oder vom Schulpräsident von Amtes wegen präsiert wird.
- 2.2. Die Musikschule steht unter Aufsicht des Gemeinderates. Sie ist im Weiteren wie folgt organisiert:



- 2.3. Die Musikschule wird durch Benutzerbeiträge (Schulgeld) sowie durch Beiträge der Gemeinde finanziert. Die jährliche Finanzierungsvariante muss dem Gemeinderat bis 15. August vorgelegt werden. Er entscheidet jährlich neu über den Beitrag, damit ein ausgeglichenes Budget gewährleistet wird.
- 2.4. Der Gemeinderat erlässt einen Schulgeld-Tarif und legt den Gemeindebeitrag fest.
Der Gemeindeanteil beträgt 40 % und der Elternanteil beträgt 60 %.
- 2.5. Anfallende Kosten für Neuanschaffung von Instrumenten und Geräten müssen frühzeitig im Budget dem Gemeinderat Rothenthurm zur Genehmigung unterbreitet werden.

3. Musikschulkommission

3.1. Die Musikschulkommission hat die unmittelbare Aufsicht über die Musikschule. Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Schulpräsidium
2. Musikschulleitung
3. Schulsekretariat
4. 1 Vertretung Feldmusik Rothenthurm
5. 1 Vertretung Musiklehrer
6. 1 Vertretung Eltern

Die Sitzungen werden durch das Schulsekretariat protokolliert.

3.2. Die Musikschulkommission bereitet das Budget und die Rechnung zuhanden des Gemeinderates vor. Als Rechnungsprüfer werden der Gemeindegeldmeister und eine externe Person eingesetzt.

3.3. Die Musikschulkommission stellt die Lehrpersonen an und setzt deren Löhne im Rahmen von Ziffer 10 fest.

3.4. Die Musikschulkommission ist Beschwerdeinstanz für Eltern und Musiklehrer.

4. Musikschulleitung

4.1. Der Musikschulkommission schlägt dem Gemeinderat einen Bewerber oder eine Bewerberin für die Leitung der Musikschule vor und erlässt eine Stellenbeschreibung für die Musikschulleitung.

4.2. Der Gemeinderat stellt die Musikschulleitung an.

4.3. Der Musikschulleitung obliegt die Führung der Musikschule in schulischen, personellen und organisatorischen Belangen. Ihre Rechte und Pflichten sind im Pflichtenheft umschrieben.

4.4. Das Schulsekretariat unterstützt die Musikschulleitung in administrativen und organisatorischen Belangen gemäß Stellenbeschreibung.

5. Musiklehrer/innen

5.1. Die Musiklehrer sind bei der Anstellung auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam zu machen, welche im Pflichtenheft umschrieben sind.

6. Schülerinnen und Schüler

- 6.1. Die Musikschule Rothenthurm steht Schülerinnen und Schülern, die Wohnsitz in der Gemeinde Rothenthurm haben, ab dem 4. Bis zum 20. Lebensjahr offen. Erwachsene Personen können zu speziellen Konditionen ebenfalls in der Musikschule Rothenthurm aufgenommen werden. Die Musikschulkommission regelt die Einzelheiten.
- 6.2. Das Schuljahr der Musikschule entspricht demjenigen der Primarschule Rothenthurm. Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anrecht auf 30 Lektionen pro Schuljahr.
- 6.3. Eine Unterrichtslektion dauert 25 Minuten im Einzel- oder 45 Minuten im Gruppenunterricht. Stundenausfälle infolge von Feiertagen, Schulanlässen und ähnlichem werden nicht nachgeholt. Die Ferien entsprechen denen der Primarschule Rothenthurm.
- 6.4. Absenzen der Musikschüler müssen zum Voraus der Lehrperson gemeldet werden. Stunden, welche wegen Absenz des Schülers ausfallen, werden nicht nachgeholt.
- 6.5. Bei der ersten unentschuldigten Absenz erhalten die Eltern eine Mitteilung von der betreffenden Lehrperson. Bei der Zweiten eine solche von der Musikschulleitung. Bei einer weiteren unentschuldigten Absenz wird der Schüler aus der Musikschule ausgeschlossen. Das Schulgeld wird dabei nicht zurückerstattet.
- 6.6. Ein Schüler wird in folgenden Fällen, auf Antrag des Musiklehrers und nach Rücksprache mit den Eltern, durch die Musikschulleitung aus der Musikschule ausgeschlossen:
 - bei der dritten unentschuldigten Absenz
 - bei schlechtem Betragen
 - bei mangelndem FleißGegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen schriftlich bei der Musikschulkommission Beschwerde eingereicht werden.
- 6.7. Abmeldungen und Umteilungen werden nur auf das Schuljahresende entgegengenommen.
- 6.8. Bei Abmeldungen während des Schuljahres werden in der Regel keine Kosten zurückerstattet. In besonderen Fällen wie Krankheit oder Unfall entscheidet die Musikschulkommission über eine allfällige Rückerstattung.
- 6.9. Mindestens einmal pro Schuljahr hat der Schüler an einer öffentlichen Vortragsübung aufzutreten. Nur in Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

7. Schulbetrieb

- 7.1 Musikinstrumente und Musiknoten müssen grundsätzlich durch die Schülerinnen oder Schüler angeschafft werden.
- 7.2. Das Schulgeld ist semesterweise zu entrichten. Wird das Schulgeld trotz Mahnung nicht bezahlt, wird der Unterricht eingestellt und es können weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden.
- 7.3. Der Schulgeld-Tarif gibt Auskunft über das zu entrichtende Schulgeld, das Lektionenangebot und den Familienrabatt. Der Tarif wird periodisch überprüft und dem aktuellen Kostenniveau angepasst.
- 7.4. Die Musikschüler werden von fachlich ausgewiesenen Musiklehrern/innen unterrichtet. Die Schüler haben den Unterricht regelmäßig zu besuchen und sich darauf vorzubereiten. Der Unterricht wird durch die Musikschulleitung überwacht.
- 7.5. Die Lehrerzuteilung erfolgt durch die Musikschulleitung. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

8. Besoldungsreglement

- 8.1. Die Entlöhnung der Musiklehrkräfte ist der Besoldung der Musikschulen im Kanton Schwyz angepasst. Die Musiklehrer/innen werden nicht nach Anzahl Schüler, sondern nach Zeitaufwand entlöhnt.
- 8.2. Auf Beschluss der Musikschulkommission kann eine Änderung in der Besoldungsklasseneinteilung stattfinden.
- 8.3. Jeder Musiklehrer ist verpflichtet, seinen Schülern 30 Lektionen Musikunterricht pro Schuljahr zu erteilen. Nach diesen Pflichtlektionen wird auch das Monatsgehalt errechnet.
- 8.4. Die gültigen Lohnansätze werden zu Beginn jedes Schuljahres dem Musiklehrer mitgeteilt. Im Lohn enthalten sind sämtliche Leistungen wie, AHV, ALV, Versicherungen, Fahrspesen, Kinderzulagen, Ferienentschädigung etc.
- 8.5. In besonderen Fällen kann von der Musikschulkommission eine Spesenpauschale festgelegt werden.
- 8.6. Lohnklassen

Klasse 1

Musiklehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach

- Lehrdiplom/Musikpädagogik staatlich anerkannter Musikberufsschulen und des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes SMPV
- Schulmusikdiplom Sekundarstufe II (Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach)
- Blasmusik-Dirigierdiplom (Hochschulstudium oder A)
- Kirchenmusikdiplom (Hochschulstudium oder A)
- Dirigieren Orchester oder Chor (Hochschulstudium oder A)

Musiklehrpersonen mit anderen Qualifikationen

- Kolloquium SMPV (Instrumental-/Gesangsfach)
- ACM (pädagogisches Diplom der Academy of Contemporary Music)
- Rhythmikdiplom (mit 4-jährigem Ausbildungsgang)
- Master of Arts (USA)
- Master of Music (GB)
- Orchester-, Konzertreihe- und Solistendiplom in Zusammenhang mit pädagogischem Nachweis

Klasse 2

andere musikpädagogische Ausbildung im Unterrichtsfach

- Lehrdiplom für die Primarschule oder den Kindergarten und anerkannter Ausbildung im Grundschulbereich wie:
 - Seminar für musikalische Grundschulung
 - SAJM-Ausweis B
- Musikstudierende zum Lehrdiplom nach dem Theorie-Abschluss

anerkannte Ausbildung wie zum Beispiel

- Akkordeonlehrkraft des SALV
- Blockflötenlehrkraft mit SAJM-Ausweis C
- Rhythmikdiplom (mit 2-jährigem Ausbildungsgang)
- Blasmusik-Dirigierdiplom A (Instrumentalunterricht)
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Ensemble-Leitung, Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach)

- Schulmusik I
- Kirchenmusikdiplom B / Dirigieren (Chorleitung) B
- Bachelor of Music

Klasse 3

spezielle Ausweise

- SAJM-Ausweis B (ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten)
- SAJM-Ausweis A
- Musikstudierende der Berufsabteilung
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Instrumentalunterricht)
- Kirchenmusik B und Chorleitung B (Instrumentalunterricht)
- Mandolinenlehrperson SMGOV
- Spiel- und Tambour-Unteroffiziere/-Offiziere der Militärmusik
- EMV/SBV-Dirigierkurs Oberstufe
- Zertifikat für Laienmusiker/innen (z.B. Tambourenleitende STV)
- Lehrpersonen mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten
- Musiklehrpersonen mit pädagogischer Ausbildung (pädagogische Hochschule) und gut ausgewiesener Instrumentaltätigkeit

Klasse 4

weitere Musiklehrpersonen

- Musiklehrpersonen mit guter Grundausbildung
- Musiklehrpersonen mit langjähriger Unterrichtserfahrung
- gut ausgewiesene Instrumentalist/innen mit pädagogischen und methodischen Fähigkeiten
- EMV/SBV-Bläserkurs Oberstufe

9. Versicherung

9.1. Die Lehrpersonen werden von der Musikschule Rothenthurm nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Unfallversicherungen (UVG) versichert.

10. Auflösung des Anstellungsverhältnisses

10.1. Kündigungen der Lehr- und Stellvertretungsaufträge können mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist per Ende eines Semesters erfolgen.

10.2. Sofern wichtige Gründe vorliegen und die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist, besteht die Möglichkeit fristloser Entlassung.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Allgemein gilt das übergeordnete Recht.

12. Inkrafttreten

12.1. Diese Anstellungs- und Besoldungsverordnung tritt an der Musikschule Rothenthurm per 1. Januar 2009 in Kraft.

Musikschule Rothenthurm
Rothenthurm, 3. November 2008